



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 18. Juni 2021

Erläuterungen zur Erarbeitung eines Gesuchs um Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession für landwirtschaftliche Bewässerung

Zweck

Diese Erläuterungen richten sich an Gesuchstellende, Planende und Fachpersonen. Sie dienen als Hilfsmittel zur möglichst vollständigen Einreichung des Konzessionsgesuchs.

Grundlage

Die Oberflächengewässer sind aufgrund ihrer Wasserführung mehr oder weniger für die Bewässerung geeignet und wurden dementsprechend kategorisiert. Jede Nutzung eines Gewässers muss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen.

Oberflächengewässer

Bei neuem Bedarf an Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung kann mit Hilfe der Karte «**Temporäre Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern**» abgeklärt werden, ob das Gewässer bereits hinsichtlich Entnahmen eingestuft wurde.

Die Karte zeigt an, aus welchen Bächen, Flüssen und Seen grundsätzlich Wasserentnahmen möglich sind und im Falle von **temporären und nicht fix installierten Anlagen** von der Standortgemeinde bewilligt werden können. Dargestellt sind:

Typ A: Gewässer aus denen die Entnahme ohne Einschränkung möglich ist.

Typ B: Gewässer aus denen die Entnahme möglich ist, sofern die Abflussmenge über der Dotierwassermenge liegt (Dotierwassermarken auf Pegel).

Typ C: Gewässer aus denen die Entnahme möglich ist, sofern die Abflussmenge über der Dotierwassermenge liegt, die aber keine Pegel mit Dotierwassermarken aufweisen.

Für **fixe und permanente** Entnahmen gibt die Karte «**Temporäre Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern**» nur einen **Hinweis**. Die Restwasserbestimmungen für den betroffenen Wasserabschnitt sind entscheidend.



Gewässer Typ A oder B	<p>Ist ein Fluss oder Bach auf der Karte «Temporäre Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern» als Typ A (Wasserentnahmen möglich ohne Einschränkungen) oder Typ B (Wasserentnahmen möglich mit Bedingungen) zugeteilt, sind die Abflussmengen dem AWA bekannt.</p> <p>Nur wenn mit der zusätzlichen Entnahmemenge das Einhalten der Mindestrestwasser- resp. Dotierwassermenge gefährdet ist, müssen für das Konzessionsverfahren noch zusätzliche Abklärungen zur Restwassersituation getätigt werden (Restwasserbericht).</p>
Gewässer Typ C oder keinem Typ zugeteilt	<p>Ist das Gewässer dem Typ C (Wasserentnahme möglich, Entscheid AWA) oder keinem Typ zugeteilt, nehmen Sie bitte bezüglich des weiteren Vorgehens Kontakt mit dem AWA auf.</p> <p>Ist das Gewässer auf der Karte keinem Typ zugeteilt, muss der Gesuchsteller abklären, ob und wie gross eine Wasserentnahme hinsichtlich der Restwassersituation sein darf.</p>
Gesamtkonzessionen der landwirtschaftlichen Vereine	<p>In einigen Gebieten, insbesondere in den ehemaligen Amtsbezirken Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Nidau und Burgdorf, bestehen für die landwirtschaftliche Bewässerung sogenannte Gesamtkonzessionen der landwirtschaftlichen Vereine, respektive der Landwirtschaftlichen Organisation Seeland. Damit kann sichergestellt werden, dass das in der Region vorhandene Wasser optimal zwischen den Nutzern aufgeteilt wird. In diesen Gebieten werden keine Einzelkonzessionen erteilt. Nehmen Sie Kontakt mit dem AWA auf.</p>
Pläne	<p>Mit dem Konzessionsgesuch ist ein Plan einzureichen, der die Lage der Entnahme und die zu bewässernde Fläche aufzeigt.</p> <p>Bei fixen Entnahmeeinrichtungen sind die Detailpläne der Entnahmestelle (Grundriss und Schnitt) einzureichen.</p>
Grundwasser	<p>Für die Nutzung von Grundwasser muss ein hydrogeologischer Bericht erarbeitet werden. Dieser enthält im Wesentlichen den Nachweis der Machbarkeit, die Beurteilung der Auswirkungen und die Bestimmung der maximalen jährlichen möglichen Entnahmemenge.</p>
Einzureichende Unterlagen	<p>Mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Konzessionsgesuch müssen mindestens folgende Dokumente eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ein Situationsplan mit der Lage der Entnahme und die zu bewässernde Fläche.– Bei einer Oberflächenwassernutzung, je nach Gewässertyp und bei Bedarf: ein Restwasserbericht– Bei fixen Entnahmeeinrichtungen zusätzlich: Detailpläne (Grundriss und Schnitte) der Wasserfassung und -rückgabe.– Bei einer Grundwassernutzung: hydrogeologisches Gutachten.– Im Fall der Inanspruchnahme von privaten Anlagen (z.B. eines Gewerbekanals) und fremdem Grundeigentum: Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Das AWA behält sich vor, weitere Unterlagen und Informationen zu verlangen.